



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Rechtsdienst AFU, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

Adolf Wyss
Jurist

Amt für Umwelt
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 30 75
adolf.wyss@sg.ch
www.umwelt.sg.ch

St.Gallen, 21. Oktober 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Gesuch Nr. (Kanton)	24-4552
Teilstrassenplan	«Rantelwaldbrücke»
	Weg erster Klasse
	Wanderweg mit Hartbelag / Wanderweg ohne Hartbelag

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Rantelwaldbrücke» (Weg erster Klasse / Wanderweg ohne Hartbelag und Wanderweg mit Hartbelag) wird genehmigt.
2. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.



3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
4. Die beiliegende Forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 4. September 2024 mit Auflagen bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Die Politische Gemeinde Goldach ist für die Eröffnung an die Gesuchstellerin und an die Waldeigentümer besorgt.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird eine reduzierte Genehmigungsgebühr von Fr. 170.-- erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Rantelwaldbrücke»,
Situation 1:500, Plan Nr. 3000-1800-03, 2-fach

Kopie an:

- Gemeinderat 9402 Mörschwil (mit Gesuch Nr. 24-5119)



Kanton St. Gallen
GEMEINDE GOLDACH



Rantelwaldbrücke

Teilstrassenplan

Situation 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 19. Dezember 2023

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

[Signature]

[Signature]

Öffentliche Auflage vom: 22. April 2024 bis 21. Mai 2024

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 21. Okt. 2024

Der Kantonsingenieur:

M. Fluri



Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3000-1800-03

Gezeichnet: dgi

Kontrolliert: vma

Erstellt am: 08.11.2023